



Allgemeinverfügung vom 22. September 2021 betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Sachverhalt

A. Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais; er kann bei starkem Befall zu Ertragsausfällen bis zu 50 Prozent führen. Der Maiswurzelbohrer entwickelt sich innerhalb eines Jahres vom Ei zum adulten flugfähigen Käfer. Die adulten Weibchen legen im August und September Eier in den Boden ab, vorzugsweise in Maisfeldern. Im Mai/Juni des Folgejahres schlüpfen die Larven – deren Aktionsradius beträgt nur rund 1 m – aus und beginnen mit dem Fressen von Maiswurzeln. Die Maispflanze wird geschwächt und kann umfallen. Aufgrund der eingeschränkten Beweglichkeit der Larve stellt der westliche Maiswurzelbohrer nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen schweizweit jedes Jahr über 200 Fallen auf, um den Einflug des westlichen Maiswurzelbohrers zu überwachen. Die Fallen werden bis zur Maisernte regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Maiswurzelbohrers möglich wird.

B. Anfang September 2021 wurden im St.Galler Rheintal in den Politischen Gemeinden Diepoldsau, Oberriet, Sennwald, Sevelen und Bad Ragaz sowie in der Gemeinde Wollerau (SZ) Maiswurzelbohrer gefangen.

Das Landwirtschaftsamt erwägt:

1. Der westliche Maiswurzelbohrer ist ein Quarantäneorganismus und damit ein besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (vgl. Art. 2 Bst. b und Art. 4 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [SR 916.20; abgekürzt Pflanzengesundheitsverordnung bzw. PGesV] sowie Art. 2 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [SR 916.201; abgekürzt PGesV-WBF-UVEK] und Anhang 1 Ziff. 2.3.1. zur PGesV-WBF-UVEK).

2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, bestimmt das zuständige Bundesamt welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind (Art. 13 Abs. 1 PGesV); so kann nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f PGesV der Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verboten werden, die für einen Quarantäneorganismus stark anfällig sind. Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst – gemäss Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11) i.V.m. Nr. VD.B.04.12 des Anhangs zur Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) das Landwirtschaftsamt – so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Nach Art. 13 Abs. 5 PGesV kann das zuständige Bundesamt Richtlinien erlassen (vgl. Richtlinie Nr. 6 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers [im Folgenden BLW-Richtlinie Nr. 6]).

3. Es liegt im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, vor allem der Maisproduzentinnen und Maisproduzenten, geeignete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer zu treffen. Da der



Maiswurzelbohrer aus heutiger Sicht über Massnahmen im Rahmen der Fruchtfolge genügend eingedämmt werden kann, ist in der Schweiz kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Folglich sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Die vorbeugenden Massnahmen sind von allen Maisproduzentinnen und Maisproduzenten einzuhalten, d.h. auch von jenen, die weniger als 3 ha offene Ackerfläche aufweisen und somit bis jetzt keine Fruchtfolgevorschriften einzuhalten hatten. Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des Maiswurzelbohrers, hat das Landwirtschaftsamt gemäss Ziff. 5.2.2. der BLW-Richtlinie Nr. 6 ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, das eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd umfasst. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.

Aufgrund der Befallsherde und der vorstehenden Erwägungen umfasst das abgegrenzte Gebiet die ganzen Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Sargans, Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald, Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St.Margrethen sowie die im 10 km Radius um die Befallsherde liegenden Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Rapperswil-Jona, Mels, Flums, Rheineck und Thal gemäss beiliegendem Planausschnitt vom 22. September 2021. Im abgegrenzten Gebiet ist nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f PGesV i.V.m. Ziff. 5.2.3. der BLW-Richtlinie Nr. 6 der Maisanbau auf Parzellen, auf denen im aktuellen Kalenderjahr 2021 Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr 2022 zu verbieten.

4. Einem allfälligen Rekurs gegen die vorliegende Allgemeinverfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nach Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Diesbezüglich genügt jedes öffentliche oder private Interesse, das – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Maiswurzelbohrer weitere Parzellen befällt.

5. In Bezug auf allfällige Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird auf die Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG) und die Strafbestimmung gemäss Art. 173 Bst. h LwG hingewiesen.

Das Landwirtschaftsamt verfügt:

1. Der Maisanbau wird im Kalenderjahr 2022 auf Parzellen im nachfolgend umschriebenen, abgegrenzten Gebiet verboten, sofern auf den entsprechenden Parzellen bereits im Kalenderjahr 2021 Mais angebaut wurde.
2. Das abgegrenzte Gebiet umfasst die ganzen Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Sargans, Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald, Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St.Margrethen sowie die im 10 km Radius um die Befallsherde liegenden Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Rapperswil-Jona, Mels, Flums, Rheineck und Thal gemäss beiliegendem Planausschnitt vom 22. September 2021.



3. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 51 Abs. 1 VRP die aufschiebende Wirkung entzogen.

Für das Landwirtschaftsamt

Bruno Inauen
Leiter Landwirtschaftsamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen schriftlich beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden (Art. 43^{bis} ff. VRP).

Zustellung zur Information an (A-Post):

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 3003 Bern;
- betroffene politische Gemeinden;
- St.Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil;
- Pflanzenschutzdienste der Kantone Schwyz, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden sowie des Fürstentums Liechtenstein.